

---

**SITZUNGSVORLAGE****SV-Nr. 06//0850**

---

**Abteilung/FB**  
Fachbereich 10**Datum**  
11.06.2010**Status**  
öffentlich

Az:

**Beratungsfolge:**

Rat

**Sitzungsdatum:**

23.06.2010

zum Beschluss

**Benennung/Wahl von VertreterInnen für die Gremien der Kindergärten fremder Träger**Abstimmungsergebnis  Ja  Nein  Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Für das Kuratorium der Ev.-luth. Kirchengemeinde und den Kindergartenausschuss der Kath. Kirchengemeinde St. Josef Roffhausen werden folgende VertreterInnen benannt:

als VertreterIn

BM Böhling

---

---

---

als StellvertreterIn

AV Müller

---

---

---

Es wird bestimmt, dass sich die VertreterInnen gegenseitig vertreten können.

Für die Gremien der Stadt Jever für den Kindergarten Moorwarfen werden benannt:

als VertreterIn

BM Böhling

---

als StellvertreterIn

AV Müller

---

...

<b>SachbearbeiterIn</b>		<b>FachbereichsleiterIn:</b>	<b>Bürgermeister:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
<b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt		

**Begründung:**

Nach den Vereinbarungen mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens und der Kath. Kindertagesstätte St. Josef Roffhausen sind 4 VertreterInnen in das Kuratorium bzw. den Kindergartenausschuss zu entsenden. Gemäß § 111 Absatz 2 NGO i. V. m. § 51 Absatz 6 NGO muss der Bürgermeister einer der Vertreter sein.

Es sind somit 3 Ratsmitglieder zu benennen sowie 3 StellvertreterInnen.

Das Verfahren richtet sich nach § 51 Absatz 2 NGO. Danach erhalten jeweils 1 Sitz die CDU- und die SPD-Fraktion sowie die Gruppe bestehend aus FDP, UWG und FdU.

Für den Kindergarten Moorwarfen sind 2 VertreterInnen der Stadt Schortens berechtigt, beratend an den Sitzungen der Gremien der Stadt Jever teilzunehmen. Auch hier fällt ein Sitz auf den Bürgermeister.

Da nur ein Ratsmitglied (sowie ein/e Stellvertreter/in) zu wählen ist, findet § 48 NGO Anwendung.